

§ 1 GPSGV 2 — Anwendungsbereich

Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug)
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Diese Verordnung gilt, wenn Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wird.
- (2) Die in Anhang I der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) aufgeführten Produkte gelten nicht als Spielzeuge im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Spielzeuge:
1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung,
 2. Spielautomaten, Münzbetrieben und nicht Münzbetrieben, wenn diese nicht ausschließlich privat genutzt werden,
 3. Spielzeugfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind,
 4. Spielzeugdampfmaschinen sowie
 5. Schleudern und Zwillen.
- (4) Insbesondere § 30 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und § 39 des Strahlenschutzgesetzes sowie die besonderen Anforderungen an die Verwendung bestimmter Stoffe in Spielzeugen nach § 3 Absatz 1 und 3 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 1 GPSGV 2

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GPSGV%202/1>